

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) ¹Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) ¹Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. ²Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten

(§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1). ²Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. ³Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) ¹Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. ²Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Stadt getragen.
- (6) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:
 - a. Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich
 - b. Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich
 - c. Reinigungsklasse III:
Winterdienst, nach Bedarf

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung: 0,75 €
- Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung: 13,59 €
- Reinigungsklasse III:
Winterdienst: 0,74 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) ¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. ³Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. ²Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) ¹Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) ¹Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gern. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen) und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 11.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen